

Antrag
zur Fällung von Bäumen und Grünbeständen,
die gemäß §2 der Baumschutzsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein geschützt sind

Antragsteller:

Ort des Eingriffs:

Die in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten geschützten Bäume und/oder Grünbestände sollen gefällt werden. Die Standorte sind dem ebenfalls beigefügten Lageplan zu entnehmen. Art, Stammumfang und Kronendurchmesser sind eingetragen.

Wir bitten um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Fällung, da sie gemäß § 4, Abs. 2 zuzulassen ist (entsprechendes ankreuzen), wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) geschützte Bäume oder Grünbestände, die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
- d) der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) von dem geschützten Baum- oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

Begründung:

Es wird durch eine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vor Beseitigung der Bäume ausgeschlossen, dass durch die Fällung Artenschutzbelange betroffen sind. Insbesondere Baum- und Spechthöhlen sowie Spalten und abstehende Baumrinde können Hinweise auf das Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sein.

Die Ersatzpflanzung erfolgt durch das Anpflanzen von Bäumen gleicher Anzahl und Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, sowie einer zweijährigen Anwuchspflege, sofern die Abteilung für Umweltschutz, Grünordnung und Landwirtschaft keine anderen Auflagen festlegt. Der Standort der Ersatzpflanzung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Antragsteller

Datum, Ort